



Mitteilungsblatt

Nr. 02 - 2016

Inhalt:

Zulassungsordnung
für den postgradualen Studiengang
Master of Social Work
**„Soziale Arbeit
als Menschenrechtsprofession“**

(ZuIO-MSW-MA)

Seiten: 1 - 3

Datum: 30.01.2016

Herausgeber:
Der Präsident der
Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin (KHSB)
Köpenicker Allee 39 - 57
10318 Berlin

Tel.: 030/501010-0/13
Fax: 030/501010-94

Die geänderte Fassung der vorläufigen „Zulassungsordnung für den postgradualen Studiengang Master of Social Work „Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession“ (Mitteilungsblatt Nr. 02-2014) wird vom Präsidenten der KHSB in Kraft gesetzt.

Der Akademische Senat der KHSB hat diese geänderte Fassung am 10.06.2015 beschlossen. Das Kuratorium der KHSB und die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft stimmten dieser Ordnung in der Sitzung des Kuratoriums am 02.07.2015 zu.

Berlin, 30.01.2016

A handwritten signature in blue ink, reading "Ralf-Bruno Zimmermann". The signature is written in a cursive style with a long horizontal stroke at the end.

Prof. Dr. Ralf-Bruno Zimmermann
Präsident

Zugangs- und Zulassungsordnung

Weiterbildender Kooperationsstudiengang

Master of Social Work (MSW)

Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession

Gem. § 61 Abs. 1, Nr. 4 des Berliner Hochschulgesetzes (BerHGG) haben die Akademischen Senate der Alice Salomon Hochschule Berlin, der Evangelischen Hochschule Berlin und der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin Zugangs- und Zulassungsordnung zu dem weiterbildenden Kooperationsstudiengang Master of Social Work – Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession beschlossen. Die Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung hat diese Ordnung bestätigt.

Diese Ordnung wurde geändert durch die Akademischen Senate der „Alice-Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin am 09.06.2015
Evangelischen Hochschule Berlin am 03.06.2015
Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin am 10.06.2015
Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft hat diese geänderte Ordnung am 02.07.2015 bestätigt.

§ 1

Geltungsbereich

Die vorliegende Satzung regelt die Vergabe von Studienplätzen für den weiterbildenden Studiengang Master of Social Work – Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession.

§ 2

Zugang

Zugangsvoraussetzung ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Bachelor, Bakkelaureus, Diplom), zusätzlich eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr.

Bewerber/innen erfüllen auch dann die Zugangsvoraussetzung, wenn sie einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss mit 180 ECTS-Leistungspunkte abgeschlossen haben. Diese Bewerber/innen müssen die fehlenden 30 ECTS-Leistungspunkte durch andere Qualifikationsleistungen belegen oder bis zur Anmeldung der Master-Thesis erbringen. Die Entscheidung über die Anerkennung von Studien-/Prüfungsleistungen und von außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten für die Erfüllung der Zugangsvoraussetzung von 210 ECTS-Leistungspunkten trifft die Prüfungskommission. Liegen zum Zeitpunkt der Bewerbung keine anrechenbaren Studien- und Prüfungsleistungen vor, können Studienbewerber/innen zum Studium unter der Auflage zugelassen werden, dass sie die in der Auflage formulierten Bedingungen bis zur Anmeldung der Master-Thesis nachweisen.

§ 3

Zulassung

- (1) Die Zahl der Studienplätze wird auf minimal 12 und maximal 30 festgesetzt.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung des/der Bewerbers/in für den Studiengang gemäß § 4 vorgenommen.
- (3) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

(4) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes, Berliner Hochschulzulassungsgesetzes, der Berliner Hochschulzulassungsverordnung sowie die Satzung für Studienangelegenheiten und Datenverarbeitung der beteiligten Hochschulen Anwendung.

§ 4

Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung zum Studiengang Master of Social Work erfolgt durch die Zulassungskommission, die sich aus Vertretern/innen der drei Hochschulen, der Studiengangleitung und einer studentischen Vertretung zusammensetzt.

Die Zulassungskommission beschließt über die Zulassungen. In kritischen Fällen sowie bei Einsprüchen werden die Bewerbungen den Rektoraten bzw. dem Präsidium zwecks Entscheidung unterbreitet.

(2) Überschreitet die Zahl der zulässigen Bewerbungen die Zahl der Studienplätze, so wird die Vergabe der Studienplätze auf der Grundlage der Eignung vorgenommen.

(3) Die Feststellung der Eignung durch die Zulassungskommission erfolgt unter Berücksichtigung der Motivation und der beruflichen Erfahrung gemäß dem einzureichenden Bewerbungsschreiben unter Berücksichtigung folgender Kriterien:

1. ein berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums
2. sowie eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter zwei Jahren
3. und ein Nachweis guter Kenntnisse der englischen Sprache.

Art der Tätigkeit und Erfahrungen sind durch Zeugnisse und vergleichbare Bescheinigungen nachzuweisen.

(4) Das Bewerbungsschreiben soll darüber hinaus beinhalten:

- a) Lebenslauf,
- b) Darstellung der Motivation und des persönlichen Ausbildungsziels für diesen Studiengang,
- c) eine kurze schriftliche Arbeit (3-5 Seiten), die sich inhaltlich mit einem aktuellen Thema aus der Praxis, Forschung, Lehre oder Planung eines Projekts im Feld der Sozialen Arbeit beschäftigt. Das Thema dieser schriftlichen Arbeit wird von dem/der Bewerber/in selbständig und frei gewählt.

(5) Die Zulassungskommission entscheidet über den Rang des/der Bewerbers/in an Hand einer Rangskala. Bei Gleichrangigkeit entscheidet das Los.

(6) Die Bewerber/innen erhalten einen schriftlichen Bescheid.

§ 5

Immatrikulation, Exmatrikulation, Reimmatrikulation

Die Immatrikulation ist wahlweise an einer der beteiligten Hochschulen möglich. Die Studierenden können insgesamt 3 Urlaubssemester beantragen. Bei einer darüber hinausgehenden Freistellung muss sich der/die Studierende exmatrikulieren. Bei einer Reimmatrikulation entscheidet die Prüfungskommission über die Anerkennung bereits erworbener Leistungsnachweise.

§ 6

Eidesstattliche Versicherung

Soweit der/die Bewerber/in eine Versicherung an Eides statt abzugeben hat, gelten die Grundsätze des § 27 VwVfG sinngemäß.

§ 7
Akteneinsicht

- (1) Der Antrag auf Akteneinsicht ist von dem/der Bewerber/in innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Verfahrens zu stellen.
- (2) Der von den beteiligten Hochschulen bestimmte Termin und Ort ist einzuhalten.
- (3) Im Übrigen gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 8
Inkrafttreten

Die vorliegende Zugangs- und Zulassungsordnung löst die vorläufige Zugangs- und Zulassungsordnung vom 26.03.2014 ab und tritt am Tage der Veröffentlichung in den „Amtlichen Mitteilungsblättern“ der „Alice-Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin, der Evangelischen Hochschule Berlin und der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin in Kraft.

Prof. Dr. Uwe Böttig
Rektor der „Alice-Salomon“ – Hochschule Für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin

Prof. Dr. Anusheh Rafi
Rektor der Evangelischen Hochschule Berlin

Prof. Dr. Ralf-Bruno Zimmermann
Präsident der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin